

Ackerbau

Saatgutversorgung; hier Abgabe von Wintergetreide zu Saatzwecken auf dem Kaufwege von Hof zu Hof zur Herbstsaat 1942

— II C 1/440/1/42 vom 20. 8. 1942 —

Im Interesse einer möglichst weitgehenden gebietsweisen Deckung des Saatgutbedarfes an Wintergetreide zur Herbstsaat 1942 ist bekanntlich eine Anordnung der Saatgutstelle Berlin erlassen worden, welche die kaufweise Abgabe von Wintergetreide zu Saatzwecken von Hof zu Hof gestattet. — Anordnung vom 9. 7. 1942 (RNVbl S. 294) —.

Im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung ist davon Abstand genommen, durch Anordnung eine Preisbildung für Wintergetreide zu erlassen, das zu dem vorgenannten

Zweck auf dem Kaufwege von Hof zu Hof abgegeben wird. Unter allen Umständen soll aber vermieden werden, daß bei einer derartigen Gegenseitigkeitshilfe unangemessene Preise gefordert bzw. gezahlt werden. Es ist daher in geeigneter Form über die Außendienststellen der LBSch als Richtlinien bekanntzugeben, daß bei der Abgabe von Wintergetreide von Hof zu Hof auf dem Kaufwege zu den jeweils gültigen Gebietspreisen für Marktware der einzelnen Wintergetreidearten im Höchsthfall ein Preisaufschlag von 1,60 RM je 100 kg als angemessen und zulässig erscheint. Dieser Preisaufschlag soll auch nur dann erhoben werden, wenn die zu Saatzwecken abgegebene Marktware in ihrer Beschaffenheit annähernd den Gütewerten für zugelassenes Handelssaatgut entspricht.

An die Landesbauernschaften. — DN 1942 S. 703.

Tierzucht

Milchleistungsprüfungen; hier Maul- und Klauenseuche

— II D 400 vom 20. 8. 1942 —

Nachstehenden Erlaß des RMdI vom 28. 7. 1942 — III a 136/42—2040 — gebe ich hiermit zur Kenntnis:

„Bei der derzeitigen Seuchenlage erkläre ich mich damit einverstanden, daß für die Milchkontrollbeamten Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 meiner VA vom 9. 2. 1938 (RMBliV S. 265) zugelassen werden. Den Milchkontrollbeamten kann bei günstiger Seuchenlage zur Ausführung ihrer Dienstaufgaben das Betreten der Ställe außerhalb von Sperr- und Beobachtungsgebieten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs durch

die Kreispolizeibehörden allgemein gestattet werden, sofern sie die beim Betreten von Ställen in der Schutzzone (§ 168 BAVG)¹⁾ notwendigen Desinfektionsmaßnahmen, über die sie eingehend zu unterrichten sind, sorgfältig beachten. Falls die Seuchenlage es nach dem Gutachten des zuständigen beamteten Tierarztes erfordert, ist die Erteilung der Ausnahmeerlaubnis für die vom beamteten Tierarzt zu benennenden Gemeinden bzw. Bezirke mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen.“

An die Landesbauernschaften.

— DN 1942 S. 703.

¹⁾ Vgl. RGBI 1912 I S. 3.

Hinweise auf nicht abgedruckte Anordnungen des Reichsbauernführers

1. Fremdsprachiger Schriftwechsel in Betreuungsangelegenheiten (I A 1/222/6 vom 14. 8. 1942)
2. Metallmobilisierung in der öffentlichen Verwaltung (I A 1/224/20 vom 17. 8. 1942)
3. Übernachtungen in Berlin (I A 1/224/23/2 vom 10. 8. 1942)
4. Ein- und Umschulungslehrgänge der Kriegsversehrten für landwirtschaftliche Berufe (I A 2/274 vom 20. 8. 1942)
5. Ernennung von Staatsangehörigen auf Widerruf zu Beamten (I A 2/330 vom 14. 8. 1942)
6. Übernahme von Beamten und Beamtenanwärtern in die Offizierslaufbahn (I A 2/330 vom 14. 8. 1942)
7. Durchführung von Bäuerinnen-, Mütter- und Pflichtjahrmädeltreffen (I C/155 [alt] vom 20. 8. 1942)
8. Wochenberichte über den Einsatz ausländischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte (II A 2/307/60 vom 17. 8. 1942)
9. Heranziehung des Geburtsjahrganges 1925 zum Reichsarbeitsdienst (II A 2/327/3 vom 17. 8. 1942)
10. Kriegswinterhilfswerk 1942/43 (II A 2/526/2 vom 14. 8. 1942)
11. Merkblatt über Kriegsgefangenenverpflegung (II A 2/571/9 vom 20. 8. 1942)
12. Beiträge der poln. landw. Arbeiter aus dem Generalgouvernement einschl. Distrikt Galizien zur Invalidenversicherung (II A 2/619/20 vom 17. 8. 1942)
13. Ansetzung reichsdeutscher Siedlungsbewerber in Siedlungsverfahren des Protektorats Böhmen und Mähren (II A 4/330/2 vom 17. 8. 1942)
14. Einsatz der Hofbegehungskommissionen für die Festsetzung der Kontingente für Hafer und Gerste einschl. Menggetreide und Mischfrucht (II B 3/320 vom 12. 8. 1942)